



**Vorlage Nr.:**  
  
**21/2024**

### Beschlussvorlage

**Zu den Sitzungen:**

- Hattorf am Harz:
- Ausschuss für Finanzen
- Hattorf am Harz:
- Verwaltungsausschuss
- Rat der Gemeinde Hattorf am Harz

**Für persönliche Vermerke**

| TOP | Ja | Nein | Enth. |
|-----|----|------|-------|
|     |    |      |       |
|     |    |      |       |
|     |    |      |       |

X            öffentlich  
                 nichtöffentlich

**Außerplanmäßige Auszahlungen nach § 117 NKomVG; hier: Bildung einer Rückstellung im Rahmen FAG**

Anlagen: - 0 -

**Finanzielle Auswirkungen:**

| Gesamtkosten der Maßnahmen | jährliche Folgekosten | Eigenanteil | erwartete Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge o.ä.) |
|----------------------------|-----------------------|-------------|--|
| 0,00                       | 0,00                  | keine       | 0,00   |

| Mittel stehen zur Verfügung | Veranschlagung im Haushaltsjahr | Teil des Haushaltsplanes | Veranschlagung im IP des Jahres/der Jahre | in Höhe von | Produktkonto |
|-----------------------------|---------------------------------|--------------------------|---|-------------|--------------|
| Ja                          | Nein                            |                          |   |             |              |
| X                           |                                 | 2024                     |   |             |              |

**Beschlussvorschlag:**

Zur Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs werden auf dem Produktkonto 6110.437230 (Rückstellung im Rahmen FAG) für das Haushaltsjahr 2024 zusätzliche Haushaltsmittel im Bereich der ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 220.000,00 € gem. § 117 Abs. 1 NKomVG außerplanmäßig zur Verfügung gestellt. Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge auf dem Produktkonto 6110.301300 (Gewerbsteuer).

## **Erläuterung:**

Gemäß § 123 Abs. 2 NKomVG bildet die Kommune Rückstellungen für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe oder Fälligkeit aber noch ungewiss ist.

Zu den Verpflichtungen, für die nach § 123 Abs. 2 NKomVG Rückstellungen gebildet werden, zählen gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 7 KomHKVO insbesondere die in der Höhe unbestimmten Aufwendungen in künftigen Haushaltsjahren bei Umlagen nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich aufgrund von ungewöhnlich hohen Steuereinzahlungen des Haushaltsjahres.

Gem. § 45 Abs. 2 S. 3 KomHKVO sind Rückstellungen nach Absatz 1 Nr. 7 für Regions-, Kreis- und Samtgemeindeumlagen auf Grundlage der Steuermehreinzahlungen des Berechnungszeitraums im Vergleich zu den Werten des vorangegangenen Berechnungszeitraums und des Umlagesatzes zu bilden.

Mit Stand vom 17.10.2024 weist die Gemeinde Hattorf am Harz Gewerbesteuer in Höhe von 1.214.139,67 € aus. Geplant wurde mit einem Ansatz in Höhe von 810.000,00 €. Somit weist die Gemeinde Hattorf am Harz Steuermehrerträge von 404.139,67 € aus. Da das Produktkonto 6110.301300 (Gewerbesteuer) der Gemeinde Hattorf am Harz deutliche Steuermehrerträge ausweist, ist die Gemeinde dazu verpflichtet, eine Rückstellung zu bilden. Die Bildung einer Rückstellung ist hier erforderlich, da die Entwicklung der Gewerbesteuererträge aus 2024 im Folgejahr zu deutlich erhöhten Aufwendungen im Finanzausgleich (Kreisumlage, Samtgemeindeumlage) führt.

Aus diesem Grund müssen die zusätzlichen Mittel im Rahmen einer außerplanmäßigen Auszahlung gem. § 117 NKomVG bereitgestellt werden.

Da im Rahmen der Haushaltsplanberatungen die deutlich positive Entwicklung der Gewerbesteuererträge noch nicht ersichtlich war, wird daher seitens der Verwaltung vorgeschlagen, ein neues Produktkonto zu bilden (6110.437230 - Rückstellung im Rahmen FAG) und im nächsten Schritt die 220.000,00 € außerplanmäßig bereitzustellen.

Die Höhe der Zuführung zur Rückstellung ergibt sich aus der Differenz zwischen der im laufenden Haushaltsjahr zu zahlenden Umlagen und der künftig zu erwartenden Umlageverpflichtung.

Eine Bereitstellung kann jedoch nur erfolgen, wenn die Deckung gewährleistet ist. Da das Gewerbesteuerkonto Mehrerträge in Höhe von rd. 400.000,00 € ausweist, ist die Deckung gewährleistet.

gez. Kaiser